



Hausordnung

Stand 24. Januar 2022

Sehr geehrte Gästin, sehr geehrter Gast,

ich heie Sie im Aus- und Fortbildungszentrum Knigs Wusterhausen herzlich willkommen und wnsche Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Im Interesse der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufs fr alle Anwesenden wird um Beachtung der folgenden Hausregeln gebeten:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Einhaltung der Hausordnung	2
§ 3 Lehrsle	2
§ 4 Unterknfte/Wohnrume	3
§ 5 Zimmerschlssel	4
§ 6 Bibliothek	4
§ 7 Internet	4
§ 8 Post- und Fernmeldeverkehr	4
§ 9 Ruhezeiten	5
§ 10 Besucher	5
§ 11 Rauchen	5
§ 12 Waffen	5
§ 12a Kleidung, Symbole, Musik u. .	6
§ 13 Fahrrder	7
§ 14 Krafft Fahrzeuge	7
§ 15 Sporthalle, Bowlingbahn, Fitness-, Freizeitrume	7
§ 16 Sportplatz	8
§ 17 Mensa, Cafeteria	8
§ 18 Anwesenheit am Wochenende	8
§ 19 Studierendenklub	8
§ 20 Betriebsferien	9
§ 21 rztliche Betreuung	9
§ 22 Erste Hilfe	9
§ 23 Haftung	10
§ 24 Jugendschutz	10
§ 25 Brandschutz	10
§ 26 Gesundheits- und Infektionsschutz	10
§ 27 Schlussbestimmungen	10

**Fachhochschule
fr Finanzen**

Landesfinanzschule

Fortbildungszentrum

**Landesakademie fr
ffentliche Verwaltung**

**Justizakademie
des Landes Brandenburg**

im Aus- und Fortbildungszentrum
Knigs Wusterhausen

Schillerstr. 6
15711 Knigs Wusterhausen
Gesch-Z.: O 1505 – HO/2022-1
Internet: www.fhf.brandenburg.de
afz-kw@fhf.brandenburg.de

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg (im Folgenden auch „Leitung“ genannt) übt grundsätzlich das Hausrecht auf der gesamten Liegenschaft des Aus- und Fortbildungszentrums aus.
- (2) In den Räumlichkeiten, die ausschließlich von der Landesakademie für öffentliche Verwaltung und Justizakademie genutzt werden, üben die jeweiligen Leiterinnen bzw. Leiter das Hausrecht aus.
- (3) Die Leitung nimmt alle Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegen; zweckmäßigerweise sind diese zunächst der Zentralverwaltung per E-Mail an afz-kw@fhf.brandenburg.de zu senden.
- (4) Der Zugang auf das Gelände zum Zwecke von Medienberichterstattungen bzw. Medienrecherchen oder für Recherchen zu wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken muss zuvor bei der Leitung oder deren Vertretung angemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 2 Einhaltung der Hausordnung

- (1) Für die Aufsicht auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums sind die Leitung, die Lehrenden, die Bediensteten der Verwaltung und das Wachpersonal sowie die für die Parkplatzüberwachung eingesetzten Personen zuständig.
- (2) Alle Gästinnen und Gäste informieren sich über die Hausordnung, Brandschutzordnung bzw. das Verhalten im Brandfall, Flucht- und Rettungswege sowie den Stellplatz im Evakuierungsfall. Die Dokumentationen dazu befinden sich als Aushang in den Gebäuden.
- (3) Bei Störungen und Havarien ist die Anmeldung (03375/672-140) zu informieren. Außerhalb der Dienstzeit steht bei auftretenden Problemen auch der Bereitschaftsdienst unter dieser Telefonnummer zur Verfügung.

§ 3 Lehrsäle

Alle Lehrsäle können den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Aus- und Fortbildungen nach Vergabe durch die Zentralverwaltung ab Unterrichtschluss an den Unterrichtstagen grundsätzlich bis 18:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Schlüsselkarten sind in der Anmeldung gegen Unterschrift erhältlich.

§ 4 Unterkünfte/Wohnräume

- (1) Gästinnen und Gäste, die in Unterkünften untergebracht sind, haben darauf zu achten, dass ihre Wohnräume in einem ordentlichen und sauberen Zustand verbleiben. Bei Anreise ist der ordnungsgemäße Zustand der Unterkunft zu prüfen. Das Mobiliar ist inventarisiert. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Reißzwecken usw. an den Wänden anzubringen sowie Poster u. ä. anzukleben.
- (2) Die Unterbringung von Tieren, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (3) Es ist für eine ausreichende Belüftung der Unterkünfte zu sorgen.
- (4) Landeseigenes Bettzeug und Inventar muss in den Zimmern verbleiben. Die Studierenden und die Auszubildenden müssen ihre Betten selbst beziehen und an den bekannt gegebenen Terminen abziehen. Der Bettwäschewechsel erfolgt im 3-wöchigen Rhythmus. Die Betten der Fortbildungsteilnehmenden werden be- und abgezogen.
- (5) Elektrische Geräte dürfen (mit Ausnahme der in Satz 2 und 3 aufgeführten Geräte) in den Unterkunftsgebäuden keinesfalls genutzt werden. Dies gilt nicht für die durch das Aus- und Fortbildungszentrum in den Unterkunftsgebäuden zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte, wenn sie technisch in Ordnung sind und den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Elektrische Rasierapparate, Haartrockner, Computer, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Ladegeräte dürfen benutzt werden, wenn sie technisch in Ordnung sind und den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen sowie ihre Benutzung das typischerweise erforderliche Maß nicht überschreitet.
- (6) Das Kochen oder Grillen ist in den Unterkunftsgebäuden untersagt. Eine Ausnahme bildet die Nutzung der zu diesem Zweck bestimmten Kochstellen.
- (7) Sollten durch den Einsatz technisch veralteter oder defekter Geräte oder durch die Nutzung nicht zugelassener Geräte (Absatz 3) Schäden verursacht werden, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Sollte festgestellt werden, dass nicht zugelassene Geräte trotz des ausdrücklichen Verbots eingesetzt werden, kann der Unterbringungsvertrag fristlos gekündigt werden.
- (8) Treten während des Aufenthaltes Mängel bzw. Defekte auf, sind diese mittels Vordruck in der Anmeldung bekannt zu geben. Der Hausverwaltung ist aus begründetem Anlass das Betreten aller Räume gestattet.
- (9) Für die etwaige Anmeldung und Abführung von Rundfunkbeiträgen sind die Gästinnen und Gäste zuständig.
- (10) Die in den Unterkunftsgebäuden befindlichen Aufenthaltsräume sind in einem ordnungsgemäßen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

- (11) Alle Bewohner/-innen haben darauf zu achten, dass die Teeküchen in den Unterkunftsgebäuden und deren Ausstattung in einem ordnungsgemäßen und ordentlichen Zustand verbleiben. Jede Teeküche ist mit einem Wasserkocher ausgestattet. Die Teeküchen der Häuser 1 bis 3 verfügen außerdem über einen 2-Platten-Herd und einen Gemeinschaftskühlschrank. Im Haus 5 befindet sich die Teeküche im 1. OG, diese ist mit einem Kühlschrank, einem 2-Platten-Herd und einer Mikrowelle ausgestattet. Die Teeküchen in den Häusern 7 und 8 befinden sich im UG sowie 1. u. 2. OG und verfügen über Kühlschrankfächer.
- (12) Beim Verlassen der Zimmer sind die Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Die Verwahrung von Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Aus- und Fortbildungszentrum übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 5 Zimmerschlüssel

Die ausgehändigten Schlüssel/Schlüsselkarten sind Bestandteil einer komplexen Schließanlage und gleichzeitig im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Mensa zu verwenden. Diese sind deshalb besonders sorgfältig zu verwahren. Am Ende des Aufenthaltes sind nach Einnahme der letzten Mahlzeit die Karten an den Entwerter-Geräten zu entwerten und in der Anmeldung wieder abzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der ausgehändigten Schlüsselkarte hat die Gästin /der Gast für die Ersatzbeschaffung 30,00 € zu bezahlen.

§ 6 Bibliothek

Die Bibliothek befindet sich im Hörsaalgebäude. Die Öffnungszeiten sind an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht. Während der Öffnungszeiten kann in der Bibliothek gearbeitet werden. Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung, die in der Bibliothek einsehbar ist.

§ 7 Internet

In den Fluren des Hörsaal-, Seminar- und Mensagebäudes sowie in einigen Veranstaltungsräumen, in der Bibliothek und in allen Unterkünften besteht die Möglichkeit der Internetnutzung über W-LAN. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Homepage www.fhf.brandenburg.de ersichtlich und in der Anmeldung erhältlich. Die Nutzung ist kostenlos.

§ 8 Post- und Fernmeldeverkehr

- (1) Die Einrichtungen im Aus- und Fortbildungszentrum haben den Fernsprechanschluss: 03375 / 672-0.

- (2) Die Posteingänge für die Studierenden und Auszubildenden werden über Sprecherinnen und Sprecher der Lehrsäle an die Empfängerinnen und Empfänger verteilt. Die Postfächer befinden sich im Vorraum der Druckerei.
- (3) Die Empfängerinnen und Empfänger persönlicher Briefe und Pakete werden von der Poststelle (Verwaltungsgebäude Haus 4, Zimmer 4.010) schriftlich benachrichtigt und gebeten, diese von dort persönlich abzuholen.

§ 9 Ruhezeiten

Das Zusammenleben im Aus- und Fortbildungszentrum erfordert, dass im gegenseitigen Interesse die Ruhezeit von 22:00 bis 06:00 Uhr unbedingt einzuhalten ist.

§ 10 Besucher

Besuchern ist der Aufenthalt in den Wohnbereichen nur nach Voranmeldung in der Anmeldung gestattet. Aus Rücksichtnahme auf andere ist die Besuchszeit bis 22:00 Uhr begrenzt.

§ 11 Rauchen

- (1) Das Rauchen und das Dampfen (E-Zigarette) sind in den Gebäuden nicht gestattet. Raucherzonen sind durch Standaschenbecher gekennzeichnet.
- (2) Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) ist auf dem gesamten Campus nicht gestattet.
- (3) Bei wiederholtem Verstoß kann der Unterbringungsvertrag fristlos gekündigt und künftig die Unterkunft verwehrt werden.

§ 12 Waffen

Das Mitbringen oder Vorzeigen von Waffen und anderen verbotenen Gegenständen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes ist verboten. Unter anderem zählen dazu sogenannte Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen. Bei begründetem Verdacht sowie unter Berücksichtigung der Umstände sind die Lehrenden und Bediensteten der Verwaltung sowie des Sicherheitsdienstes berechtigt, Taschen zu durchsuchen, diese Gegenstände einzuziehen und gegebenenfalls die Polizei zu benachrichtigen. Das Verbot gilt nicht für eindeutig dienstlich veranlasste Maßnahmen, z. B. für das Mitbringen und Demonstrieren von Waffen und anderen verbotenen Gegenständen in entsprechenden Schulungen zum Waffenrecht.

§ 12a Kleidung, Symbole, Musik u. ä.

- (1) Um den Frieden sowie ein tolerantes und angstfreies Lernen zu ermöglichen, werden Erscheinungs- und Darstellungsformen extremistischer Gesinnung sowie gewaltbereiter Personenzusammenschlüsse auf dem gesamten Gelände nicht akzeptiert.
- (2) Dieses gilt u.a. für sämtliche Kleidung, Symbole, Kennzeichen, Parolen, Zahlencodes, Videos und Musik, durch deren Aussagegehalt andere diskriminiert, verunglimpft oder bedroht werden können und soweit es nicht unmittelbaren Lehrzwecken im Rahmen des regulären Aus- und Fortbildungsbetriebs dient.
 1. Untersagt sind alle Kennzeichen und Symbole, Uniformteile, Orden und Ehrenzeichen sowie Grußbezeugungen, die gemäß § 86a StGB strafbar sind sowie deren Ersatzkennzeichen. Insbesondere sind deshalb untersagt:
 - Flaggen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches, Kriegsflaggen des Deutschen Reiches sowie Flaggen der Reichswehr,
 - Schriftzeichen, die aus dem Runenalphabet abgeleitet worden sind, wie die Lebens-Rune, die Odal-Rune, die Todes-Rune, die Wolfsangeln und die Triskele, Keltenkreuz, Reichsadler, Hammer und Schwert, Schwarze Sonne, Zahnrad, White-Power-Faust und Ku-Klux-Klan,
 - nationalistische, rassistische, gewaltverherrlichende oder militaristische Parolen, Symbolen und Zahlencodes, insbesondere: 14 words, 168:1, ZOG, WAR, 18, 28, 88, 192 und RAF.
 2. Untersagt ist das Verwenden von Kleidungsmarken, Uniformteilen, Bekleidungsstücken, Aufnähern, Aufklebern, Datenträgern, Pins und Buttons sowie das Zeigen von Zeichnungen oder Tattoos mit bildlicher oder symbolhafter Darstellung bzw. mit Namenszügen von:
 - Funktionären der ehemaligen NSDAP und ihrer Gliederungen, Divisionen der Waffen-SS, Befehlshabern von Wehrmacht und Waffen-SS,
 - rechts- und linksextremistischen Bands und Liedermachern sowie das Abspielen deren Tonerzeugnisse oder Videos,
 - Bekleidungsmarken und Bekleidungsstücken wie: Ansgar Aryan, Black Legion Wear, Bomberjacke, Consdaple, Erik and Sons, Greifvogel Wear, Kampf der Nibelungen (KdN), Label 23, Lonsdale (unter geöffneter Jacke), Masterrace, Max H8 (Watewear), Mob Action, Pit Bull, Pro Violence, Rizist, Springerstiefel, Thor Steinar, True Rebel, White Rex und Zona Antifascista.

§ 13 Fahrräder

Die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befinden sich im Kellerbereich der Unterkunftsgebäude 1 und 2. Die Schließberechtigung ist in der Anmeldung zu erfragen. Fahrräder dürfen nicht an anderen Stellen innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden. Krafträder aller Art, auch Mofas, dürfen aus Brandschutzgründen nicht in den Gebäuden abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur in den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden. Motorräder und ähnliche Zweiräder sind auf den gekennzeichneten Parkflächen abzustellen.

§ 14 Kraftfahrzeuge

- (1) Auf der gesamten Liegenschaft des Aus- und Fortbildungszentrums gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Den Gästinnen und Gästen stehen begrenzt Parkplätze - ausgenommen besonders gekennzeichnete Parkplätze - zur Verfügung. Auf den für Leitung, Verwaltung und Lehrende ausgewiesenen Parkflächen (Schilder „Leitung“ und „Parken mit Parkausweis AFZ KW“) dürfen andere nicht parken.
- (3) In minderschweren Fällen erhalten die Falschparkerinnen und Falschparker eine Verwarnung und werden zur Unterlassung aufgefordert. Bei wiederholten Verstößen kann das Parken auf dem Gelände gänzlich und dauerhaft untersagt werden.
- (4) Außergewöhnlich geh- und stehbehinderten Menschen stehen gesondert gekennzeichnete Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Sofern diese Parkmöglichkeiten nicht geeignet sind, kann im Einzelfall das Parken auf einer Sonderfläche genehmigt werden, um den Zugang zu den Gebäuden zu ermöglichen. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Leitung zuständig.
- (5) Falsch parkende Fahrzeuge werden, soweit diese Zufahrtswege oder Rettungswege blockieren, auf Kosten der Fahrzeughalterinnen und -halter bzw. der Fahrerinnen und Fahrer abgeschleppt. Das Land Brandenburg haftet nicht für etwaige sich daraus ergebende Schäden.

§ 15 Sporthalle, Bowlingbahn, Fitness-, Freizeiträume

- (1) Auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums befinden sich eine Sporthalle und ein Fitnessraum im Mensagebäude sowie Spiel- und Freizeiträume. Die Bowlingbahn und sonstigen Spiel- und Freizeiträume des Mensagebäudes sind an einen privaten Betreiber verpachtet.
- (2) Diese v. g. Räumlichkeiten können von allen Auszubildenden, Studierenden und Fortbildungsteilnehmenden, teilweise gegen Entgelt, teilweise kostenlos, innerhalb bestimmter Öffnungszeiten genutzt werden. Über die Nutzungsbedingungen und -zeiten informieren Aushänge an den jeweiligen Orten.

- (3) Das Land Brandenburg haftet nicht für Unfälle und den Verlust von Geld und Wertgegenständen.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle und des Fitnessraumes wird durch eine Nutzungsordnung geregelt. Die Bekanntgabe erfolgt durch entsprechenden Aushang.
- (5) Grillveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen im Freien sind bei der Pächterin/dem Pächter der Mensa zu beantragen.

§ 16 Sportplatz

Der Wald-Sportplatz kann für die Sportarten Volleyball, Fußball, Basketball, Tennis und Badminton genutzt werden. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch die Bediensteten der Anmeldung.

§ 17 Mensa, Cafeteria

- (1) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in der Mensa eingenommen. Im Erdgeschoss des Mensagebäudes befindet sich eine Cafeteria. Die Bewirtschaftung von Mensa, Cafeteria und Grillplatz erfolgt durch eine Pächterin/einen Pächter. Die Pächterin/der Pächter übt in seinen Räumen das Hausrecht aus.
- (2) Die Öffnungs- und Essenszeiten sowie der Speisenplan und deren Preisgestaltung werden in entsprechenden Aushängen bekannt gegeben.
- (3) Die Mitnahme von Geschirr, Besteck etc. ist untersagt.

§ 18 Anwesenheit am Wochenende

Die Wohn- und Gemeinschaftsräume stehen den Auszubildenden und Studierenden in den Unterkunftsbäuden 1 bis 3 sowie 7 und 8 grundsätzlich auch am Wochenende zur Verfügung. Eine Wochenendverpflegung in der Mensa ist jedoch in der Regel nicht möglich. Aus Sicherheitsgründen ist die Anwesenheit an Wochenenden anzuzeigen. Eine Unterbringung der Fortbildungsteilnehmenden in Haus 5 ist am Wochenende grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung über die zuständigen Fachbereiche und erfolgter Abstimmung möglich (z.B. für Sonntagsanreisen bei weiten Entfernungen oder bei abgestimmten Wochenendveranstaltungen).

§ 19 Studierendenklub

Den Auszubildenden und den Studierenden steht ein sog. Studierendenklub zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung richtet sich nach der Nutzungsordnung des Studierendenklubs, die im Klub ausliegt. Fortbildungsteilnehmenden sowie Dritten ist der Zutritt zur Gestaltung der Freizeit nicht gestattet.

§ 20 Betriebsferien

- (1) Während der Betriebsferien im Aus- und Fortbildungszentrum werden Unterkunft und Verpflegung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Das Entgelt für die Miete wird nicht erhoben. Ein Aufenthalt in den Räumen ist nicht möglich, da die Heizleistung abgesenkt und das warme Wasser abgestellt wird. Die Mensa ist geschlossen.
- (2) Die Betriebsferien werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Wohnräume sind nur zu beräumen, wenn die Mietvereinbarung oder unentgeltliche Nutzung nach den Betriebsferien nicht fortgesetzt wird.

§ 21 Ärztliche Betreuung

Das Ärzteverzeichnis für die Allgemein- und Fachärzte befindet sich in der Anmeldung.

Rettungshubschrauber und Krankentransporte werden über den Rettungsdienst koordiniert.

Ärztliche Notdienste:

- Feuerwehr und Rettungsleitstelle	112
- Achenbach – Krankenhaus KW	03375 / 2880
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Ambulanter Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
- Giftnotruf Berlin/ Brandenburg	030 / 19240

Krankenhäuser:

Klinikum Dahme Spreewald GmbH Achenbach/ Kreiskrankenhaus
Köpenicker Str.29, 15711 Königs Wusterhausen, 03375/ 2880

§ 22 Erste Hilfe

Im Eingangsbereich aller Gebäude sind Erste Hilfe-Schränke eingerichtet. Zahlreiche Beschäftigte der auf dem Gelände des Aus- und Fortbildungszentrums ansässigen Bildungseinrichtungen sind in der „Ersten Hilfe“ ausgebildet. Eine Namensliste befindet sich in der Anmeldung. Im Erdgeschoss des Hörsaalgebäudes am Notausgang neben dem Audimax und im Erdgeschoss des Seminargebäudes am Notausgang auf der rechten Seite des Gebäudes befinden sich Defibrillatoren (AED: Automatisierte externe Defibrillatoren).

§ 23 Haftung

- (1) Gästinnen und Gäste haften für Schäden, die sie an den im Eigentum des Landes Brandenburg, einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen oder an im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen verursachen. Als Schaden gilt auch eine Verunreinigung.
- (2) Geld und Wertgegenstände sind verschlossen aufzubewahren. Eine Haftung für Schäden an mitgebrachten Gegenständen, z. B. Diebstahl, Sachschäden etc. wird nicht übernommen.

§ 24 Jugendschutz

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 25 Brandschutz

Die Brandschutzordnung (Teil B und C) ist sorgfältig zu beachten. Diese ist Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 26 Gesundheits- und Infektionsschutz

Vorschriften und Festlegungen zum Gesundheits- und Infektionsschutz einschließlich einschlägiger Vorgaben in epidemiologischer Hinsicht sind zu befolgen.

§ 27 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung bleiben vorbehalten.

Königs Wusterhausen, 24. Januar 2022

**gez.
Gößling**

Leiterin
der Fachhochschule für Finanzen,
Landesfinanzschule
und des
Fortbildungszentrums
der Finanzverwaltung
des Landes Brandenburg

**gez.
Gebauer**

Leiter der
Landesakademie
für öffentliche
Verwaltung
Brandenburg

**gez.
Dr. Kruse**

Leiter der
Justizakademie
des Landes Brandenburg